

Sonntag, 24. November 2024

# Gemeindeabstimmung



Wir unterbreiten Ihnen zur Abstimmung an der Urne:

## **Geschäft**

Seite

Einzelinitiative - Erarbeitung von Rechtsgrundlagen für die Übertragung der Stromversorgung (inkl. Verteilnetz und Betriebsanlagen) auf die EKZ

3

Horgen, 23. September 2024

Gemeinderat Horgen

Beat Nüesch, Gemeindepräsident

Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

# **Einzelinitiative - Erarbeitung von Rechtsgrundlagen für die Übertragung der Stromversorgung (inkl. Verteilnetz und Betriebsanlagen) auf die EKZ**

---

## **Antrag**

Die am 25. März 2024 von Andreas Arnold und Anton Schaad eingereichte Einzelinitiative mit folgendem Wortlaut:

“Der Gemeindevorstand wird, unter Vorbehalt der Zustimmung der EKZ, beauftragt, die Rechtsgrundlagen für die Übertragung der Stromversorgung in Horgen bzw. die Ausgliederung des kommunalen Verteilnetzes bzw. der Betriebsanlagen der Werke Horgen auf die EKZ auszuarbeiten und dem zuständigen Gemeindeorgan nach Massgabe des kantonalen Gemeindegesetzes zur Abstimmung zu unterbreiten.”

wird abgelehnt.

# Bericht

## A. Initiativbegehren

Am 25. März 2024 haben Andreas Arnold und Anton Schaad, beide Horgen, eine Initiative in der Form der allgemeinen Anregung mit folgendem Wortlaut eingereicht:

Die Gemeindewerke Horgen sind gemäss dem kommunalen Stromversorgungsreglement für die Stromversorgung in der Gemeinde Horgen verantwortlich (Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Stromversorgung bzw. des Verteilnetzes; Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie). Diese Aufgabe soll auf die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) übertragen werden. Die EKZ sind einer der grössten Energiedienstleister der Schweiz und versorgen die meisten Haushalte im Kanton Zürich.

Ein kommunaler Versorgungsbetrieb ist kostenintensiv und - wie die kürzliche Entwicklung der Strompreise in Horgen gezeigt hat - nicht in der Lage, die Kunden mit marktgerechten Strompreisen zu beliefern. Der Ortsteil Hirzel ist seit jeher im Verteilnetz der EKZ integriert. Im Weiteren wird die ab 2025 geplante weitere Öffnung des Strommarktes auch für Privathaushalte weitreichende Auswirkungen auf den Betrieb haben. Die vollständige Marktöffnung wird den Haushalten die Wahl des Energieanbieters ermöglichen. Damit profitieren sie von mehr Transparenz, Effizienz und Innovation und bestehende Marktverzerrungen werden reduziert. Ein effizienter Markt, innovative Produkte und Dienstleistungen sowie die Digitalisierung werden sich rasch durchsetzen. Die damit einhergehenden technischen Herausforderungen sind vielschichtig, wie Smart Grids für eine effizientere Steuerung und Überwachung des Stromnetzes, Datensicherheit und Datenschutz, um die Integrität und Vertraulichkeit der Daten zu gewährleisten, Energieeffizienz und Lastenmanagement für die Optimierung der Energieverteilung, um nur einige Herausforderungen zu nennen.

Die freie Wahl des Anbieters wird dazu führen, dass nur die Kostengünstigsten überleben können. Dies bedingt hohe Volumen (economies of scale), die damit einhergehende Marktmacht im Beschaffungswesen und den Einsatz von Spitzentechnologie. Wir sind der Ansicht, dass diese Aufgaben längerfristig nur von einem grossen Energiedienstleister, wie der EKZ, erbracht werden können.

Eine solche Aufgabenübertragung bzw. Ausgliederung fällt nicht in die Zuständigkeit des Gemeindevorstands (vgl. §§ 67-70 Gemeindegesetz). Dementsprechend wird folgende Einzelinitiative in der Form der allgemeinen Anregung eingereicht:

“Der Gemeindevorstand wird, unter Vorbehalt der Zustimmung der EKZ, beauftragt, die Rechtsgrundlagen für die Übertragung der Stromversorgung in Horgen bzw. die Ausgliederung des kommunalen Verteilnetzes bzw. der Betriebsanlagen der Werke Horgen auf die EKZ auszuarbeiten und dem zuständigen Gemeindeorgan nach Massgabe des kantonalen Gemeindegesetzes zur Abstimmung zu unterbreiten.“

## **B. Rechtliche Prüfung der Initiative**

Das Initiativbegehren verlangt vom Gemeinderat die Erarbeitung einer Umsetzungsvorlage (Konkretisierungsvorschlag) zur Übertragung der Stromversorgung in Horgen bzw. die Ausgliederung des kommunalen Verteilnetzes bzw. der Betriebsanlagen der Werke Horgen auf die EKZ, die wiederum dem Souverän zum Entscheid unterbreitet werden muss.

Der Gemeinderat hat die Einzelinitiative von Andreas Arnold und Anton Schaad geprüft und mit Beschluss vom 27. Mai 2024 für gültig befunden (Art. 28 Kantonsverfassung i.V.m. §§ 146 ff. Gesetz über die politischen Rechte [GPR]). Die Initiative erfüllt alle formalen Voraussetzungen im Sinne des Gesetzes über die politischen Rechte und ist somit zulässig. Die Initiative ist in der Form einer allgemeinen Anregung eingereicht worden (§ 146 Abs. 1 i.V.m. Art. 120 Abs. 3 GPR). Nicht die Bezeichnung einer Initiative als formulierte oder allgemein anregende, sondern der Inhalt des Antrags ist entscheidend für ihre Qualifikation und Behandlung. Der Grundsatz der Einheit der Materie verlangt, dass einer Initiative nicht zwei oder mehrere Sachfragen und Materien, die keinen innerlichen Zusammenhang aufweisen, verbunden werden dürfen, damit die Stimmberechtigten ihre Auffassung ihrem freien Willen gemäss ausdrücken können. Insofern wird hierbei das Gebot der Einheit der Materie eingehalten. Auch liegt kein Verstoss gegen übergeordnetes Recht vor.

Der Initiativtext nimmt darauf Rücksicht, dass eine Umsetzung der Initiative nur unter Vorbehalt der Zustimmung durch die EKZ erfolgen kann. Insofern ist die Initiative nicht grundsätzlich undurchführbar. Die Umsetzung erfordert jedoch die Mitwirkung der EKZ.

Die vorliegende Initiative kann ohne weitere Mitwirkung der Stimmberechtigten vollzogen werden. Somit muss sie nicht zuerst als erheblich erklärt, sondern kann im Sinne einer Grundsatzfrage direkt zum Entscheid vorgelegt werden. Hingegen handelt es sich um eine Ausgliederung von erheblicher Bedeutung gemäss Art. 15 Ziffer 3 Gemeindeordnung, wofür eine Urnenabstimmung notwendig ist. Folglich muss auch die vorliegende Initiative den Stimmberechtigten an der Urne unterbreitet werden (§ 152 GPR).

## **C. Stellungnahme des Gemeinderats**

### **1. Ausgangslage**

Die Gemeinde Horgen wurde 1905 Eigentümerin des Stromverteilnetzes und stellt seither die Stromversorgung der Gemeinde Horgen sicher. Davon ausgenommen ist der Ortsteil Hirzel, der vor und nach der Eingemeindung von der EKZ mit Strom versorgt wird. Die Werke Horgen unterhalten und betreiben ein Stromnetz mit rund 290 km Leitungen, 55 Trafostationen und 213 Verteilkkabinen. Das Netz und die notwendigen Infrastrukturanlagen werden kontinuierlich ausgebaut und erneuert. Die Werke Horgen verfügen über eine langjährige, ausgewiesene Erfahrung und sind mit den örtlichen Gegebenheiten bestens vertraut. Als Netzbetreiberin im Sinne des eidgenössischen Stromversorgungsgesetzes (StromVG) müssen die Werke Horgen ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz gewährleisten (Art. 8 Abs. 1 Bst. a StromVG). Die Tarife der Werke Horgen werden von der Elektrizitätskommission (ECom) überwacht.

## **2. Strompreis**

### **2.1 Ausgangslage**

Die Initianten kritisieren die hohen Strompreise der Werke Horgen und machen geltend, dass die Werke Horgen nicht in der Lage seien, ihre grundversorgten Endverbraucher mit marktgerechten Preisen zu beliefern. Als grundversorgte Endverbraucher gelten Haushalte und andere Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100 Megawattstunden.

### **2.2 Zusammensetzung und Vergleich des Strompreises**

Um das Zustandekommen des Strompreises nachzuvollziehen, müssen die vier Komponenten, aus welchen sich der Strompreis zusammensetzt, erläutert werden.

Der Strompreis setzt sich zusammen aus

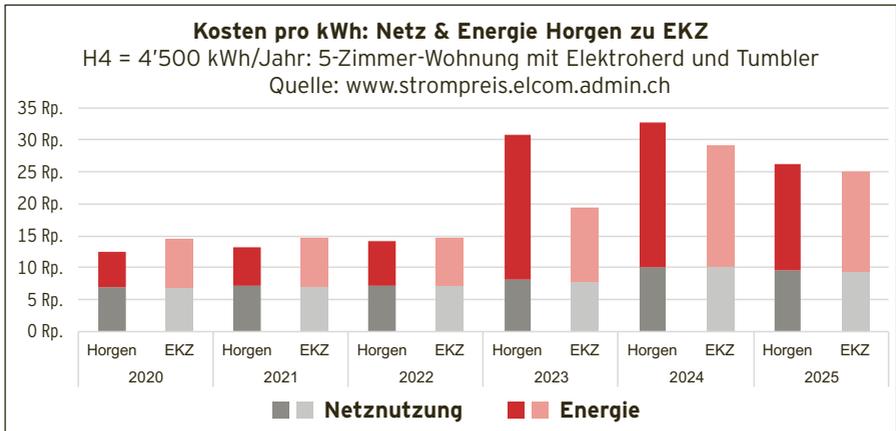
- a) **Netznutzungstarif**  
Damit werden die Kosten für den Stromtransport über das Leitungsnetz vom Kraftwerk bis ins Haus bzw. zu den Endverbrauchern abgegolten.
- b) **Energietarif**  
Das ist der Preis für die elektrische Energie.
- c) **Abgaben an das Gemeinwesen**  
Darunter sind kommunale und kantonale Abgaben und Gebühren zu subsumieren.
- d) **Weiteren Abgaben**  
Schweizweit werden einheitlich weitere Abgaben erhoben. Dazu gehören die Bundesabgabe zur Förderung der erneuerbaren Energien, zur Stützung der Grosswasserkraft und zur ökologischen Sanierung der Wasserkraft sowie die Winterstromreserve. Die Höhe dieser Abgabe wird jährlich vom Bundesrat festgelegt.

#### **2.2.1 Netznutzungstarif**

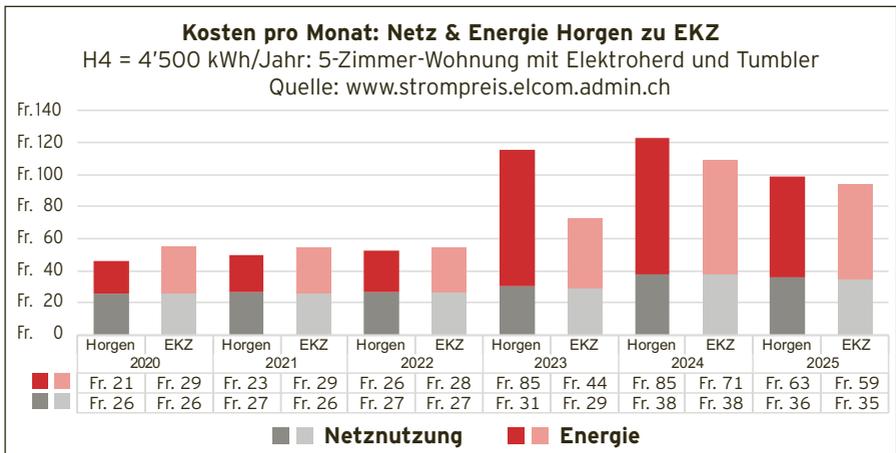
Die Netznutzungspreise der Werke Horgen im Vergleich zu den EKZ zeigen über den Zeitraum von 2020 bis 2025 nur geringfügige Abweichungen (siehe Grafik 1).

#### **2.2.2 Energietarif**

Der Energietarif ist die volatilste Komponente der Strompreise. In den Jahren 2020 bis 2022 war der Energiepreis der Werke Horgen niedriger als jener der EKZ. Geopolitische Ereignisse wie bspw. der Krieg in der Ukraine wirken sich am spürbarsten aus. Für Energieversorger ohne umfangreiche eigene Produktionskapazitäten stellte die Energiebeschaffung in dieser Zeit eine grosse Herausforderung dar. Die daraus resultierenden höheren Beschaffungskosten spiegeln sich entsprechend in den Energietarifen der Jahre 2023 und 2024 wider (siehe Grafik 1 und 2). In der Folge wurde die Beschaffungsstrategie entsprechend angepasst.



**Grafik 1**



**Grafik 2**

### 2.2.3 Abgaben an das Gemeinwesen

Die Gemeinde Horgen erhebt heute, gestützt auf das von der Gemeindeversammlung erlassene Stromversorgungsreglement, von den Werken Horgen eine Abgabe von 1,35 Rappen pro Kilowattstunde. Diese bringt der Gemeinde Horgen derzeit jährliche Einnahmen in Höhe von rund 1,5 Mio. Fr. ein. Die Werke Horgen überwälzen diese Abgabe an die Endverbraucher. Die Abgabe von 1,35 Rappen pro Kilowattstunde ist somit Bestandteil des Strompreises, den die Endverbraucher bezahlen.

Die EKZ bezahlen aktuell im Hirzel 0,16 Rappen Abgaben pro Kilowattstunde an die Gemeinde Horgen. Offen bleibt, ob die EKZ auch nach einer Übernahme eine solche Abgabe liefern würden.

## **2.2.4 Weitere Abgaben**

Alle weiteren Abgaben werden schweizweit einheitlich von allen Verbrauchern erhoben und von den Verteilnetzbetreibern an die betroffene Bundesstelle weitergegeben.

## **3. Lokal verankert und nahe bei den Kunden**

### **3.1 Selbstbestimmt handeln - auch in Zukunft**

Die Werke Horgen sind ein Verwaltungsbereich der Politischen Gemeinde. Der Gemeinderat hat für die Werke Horgen mit den Versorgungsbetrieben Strom, Gas, Wasser und Wärme eine Eignerstrategie und eine Unternehmensstrategie festgelegt. Bei einem Verkauf der Stromversorgung verliert die Gemeinde nicht nur die Möglichkeit, ihren wichtigen strategischen Einfluss auf die Stromversorgung geltend zu machen, sondern auch die direkte und unkomplizierte Zusammenarbeit mit anderen Verwaltungsbereichen. Dazu zählen beispielsweise der Bereich Tiefbau mit dem Strasseninspektorat, der Zweckverband Entsorgung Zimmerberg usw.

Es ist nicht unüblich, dass auf einem Gemeindegebiet zwei Netzbetreiber tätig sind. Dies ist in zahlreichen Gemeinden so und stellt keinen Anlass dar, die Stromversorgung an einen einzigen Netzbetreiber zu übertragen. Es ist allerdings zu befürchten, dass mit einem gemeindeexternen Netzbetreiber wie den EKZ das Risiko zunimmt, dass der Netzausbau leidet, da diese 132 weitere Gemeinden betreuen müssen. Der Fokus der EKZ liegt im Vergleich zu den Werken Horgen offensichtlich nicht ausschliesslich auf der Gemeinde Horgen.

Bevor über die Ausgliederung eines einzelnen Mediums (Stromversorgung) aus den Werken Horgen entschieden wird, müssen das Potenzial und die Chancen einer umfassenden Ausgliederung der Werke Horgen im Zuge der dynamischen Umfeldentwicklung vertieft geprüft werden.

### **3.2 Kundennähe und Kundenbedürfnisse**

Ein wichtiger Vorteil der Werke Horgen ist die Nähe zu den Kundinnen und Kunden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Werke Horgen sind mit der Gemeinde vertraut, kennen das Leitungs- und Verteilnetz, wissen um die topografischen Gegebenheiten und lokalen Besonderheiten. Zudem sind die Werke Horgen ein Unternehmen mit einem breiten Leistungsangebot: Sie versorgen die Gemeinde nicht nur mit Strom, sondern auch mit Wasser, Wärme, Gas und weiteren Dienstleistungen. Das Wissen über die lokalen Gegebenheiten kann über sämtliche Medien hinweg genutzt werden. Diese Synergien würden bei einer Übertragung der Stromversorgung an die EKZ verloren gehen.

## **4. Schlussbemerkungen**

Die Initianten begründen ihre Einzelinitiative im Wesentlichen damit, dass der Strompreis im Falle einer Stromversorgung durch die EKZ für die Endverbraucher günstiger werden würde. Am Strompreis für die Endverbraucher würde sich grundsätzlich nichts Wesentliches ändern. Einzig die Abgabe in Höhe von 1,35 Rappen pro Kilowattstunde bzw. 1,5 Mio. Fr. pro Jahr an den Steuerhaushalt der Gemeinde würde wegfallen.

Schliesslich ist völlig unklar, ob seitens der EKZ ein Interesse am Kauf des Horgner Stromnetzes besteht. Wenn aus Sicht der Bevölkerung ein Interesse an einem Verkauf bestehen sollte, wäre es unklug, sich nur auf einen möglichen Käufer zu fokussieren, wie es die Initianten verlangen. Die Gemeinde sollte sich in diesem Fall verschiedene Optionen offenhalten. Der Gemeinderat wird sich mit den Chancen und Risiken einer Ausgliederung der Werke vertieft auseinandersetzen.

Als lokal verankertes, gemeindeeigenes Werk handeln die Werke Horgen ausschliesslich im Interesse ihrer Endverbraucher vor Ort. Sie sind dafür besorgt, mittels eines entsprechenden Netzausbaus eine optimale Stromversorgung in der Gemeinde Horgen zu gewährleisten. Im Falle eines Wechsels auf einen externen Netzbetreiber wie die EKZ ist nicht mehr gewährleistet, dass der Netzausbau in der Gemeinde Horgen priorisiert wird. Zudem geht die Nähe zu den Kundinnen und Kunden verloren.

### **5. Im Falle einer Annahme der Initiative**

Falls die Einzelinitiative angenommen wird, wird der Gemeinderat beauftragt, eine Auslagerung des Elektrizitätswerks zu prüfen, entsprechende Verhandlungen mit den EKZ zu führen und dem Stimmvolk eine Umsetzungsvorlage zur Abstimmung zu unterbreiten.

## **Antrag**

Der Gemeinderat ersucht die Stimmberechtigten, die Einzelinitiative aus den vorstehend dargelegten Gründen abzulehnen.

Horgen, 8. Juli 2024

Gemeinderat Horgen

Beat Nüesch, Gemeindepräsident  
Felix Oberhänsli, Gemeindeschreiber

## **Antrag der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission**

Die RGPK empfiehlt den Stimmberechtigten, dem Antrag des Gemeinderats auf Ablehnung der Initiative zu folgen, dies mit folgenden Bemerkungen:

Die RGPK ersucht den Gemeinderat, eine strategische Analyse, verschiedene Optionen für die Weiterentwicklung der Gemeindewerke und seine in der Stellungnahme zur Initiative angesprochene Prüfung der Chancen und Risiken einer Ausgliederung der Werke vorzulegen, bevor der Souverän über weitere Vorlagen entscheidet.

Dazu gehören Informationen über den Auftrag der Gemeindewerke zur Umsetzung der Klima- und Energiestrategie 2030 und zu den Auswirkungen des aktuellen Geschäftsmodells auf den Gemeindehaushalt.

Horgen, 10. September 2024

Rechnungs- und  
Geschäftsprüfungskommission Horgen

Michèle Wick Troller, Präsidentin  
Uwe Kappeler, Aktuar



